

Informationssicherheit - Ein dringender Appell für die systematische Bearbeitung dieses Themas in allen Unternehmen!

Dr. Ralf Freise, GUT

Im Folgenden möchte ich ein dringendes Plädoyer für die systematische und umfassende Beschäftigung mit dem Thema Informationssicherheit halten.

Leider erfahren wir häufig in den Medien, dass das Thema Informationssicherheit in vielen Unternehmen im Alltag immer noch nicht die gebotene Konsequenz erfährt. Sollten Sie Ihr Unternehmen auch nur bei einem der im folgenden genannten Punkte wiederfinden, so ist es für Sie dringend geboten, sich wirksam mit dem Thema Informationssicherheit auseinanderzusetzen.

- Einbindung in eng getaktete Lieferketten,
- Teil der Lieferkette von großen Unternehmen, die für ihre Lieferanten verpflichtend ein Informationssicherheitsmanagementsystem fordern,
- Schutz streng vertraulicher Daten (Know-how und Finanzdaten) des eigenen Unternehmens, von Kunden und Lieferanten,
- Unternehmen, die zu den sogenannten kritischen Infrastrukturen zählen,
- Opfer krimineller Aktivitäten wie Erpressung und Diebstahl von Kontendaten,
- Geschäftsmodelle, die stark auf IT basieren.

Darüber hinaus gilt es, die entsprechenden Anforderungen aus dem Bereich des Datenschutzes gleichfalls

zu erfüllen. Letztendlich, sind wir alle aufgefordert, uns wirksam mit diesem Thema zu beschäftigen.

Natürlich finden wir uns auch in der obigen Auflistung wieder, weshalb wir beschlossen haben, in der GUT ein Informationssicherheitsmanagementsystem zusätzlich zu unserem vorhandenen, extern zertifizierten Qualitätsmanagementsystem aufzubauen und einzuführen. Wir wollen dieses soweit vorantreiben, dass wir zum Ende des Sommers Compliance gemäß der ISO 27001 erklären können. Eine externe Zertifizierung streben wir nicht an. Natürlich könnten Sie jetzt sagen, dass das System für Sie damit nicht nachgewiesen ist. Daher bieten wir unseren Kunden an, bei uns entsprechende Lieferantenaudits durchzuführen. Wir erwarten davon einerseits höheres Vertrauen unserer Kunden hinsichtlich des Umgangs mit ihren wertvollen Informationen in der GUT und andererseits eine deutliche und kontinuierliche Verbesserung der Prozesse des sicheren Informationsaustausches mit unseren Kunden, was natürlich gegebenenfalls auch Maßnahmen auf Seiten der Kunden einschließen kann. Unser Ziel ist also nicht das Zertifikat an der Wand, sondern eine echte, nachvollziehbare und ständige Verbesserung des Themas Informationssicherheit in der GUT und des Informationsaustausches mit unseren Kunden und Lieferanten. (weiter auf Seite 2)

Informationssicherheitsmanagement	1/2
Änderungen im Störfallrecht.....	1/2
Der neue Umweltmanagementbeauftragte	2
Neuerungen für Abfall- und Immissionsschutzbeauftragte.....	3
Die neue Gewerbeabfallverordnung	3
GUT-Sommerakademie.....	4
Seminartermine	4
Impressum.....	4

Störfallrecht

Novellierung der 12. BImSchV – Änderungen im Störfallrecht

Isabell Fritsch, M.Eng., GUT

Seit Januar 2017 gilt die novellierte Störfallverordnung. Die Umsetzungspflicht der europäischen Seveso-III-Richtlinie erforderte umfangreiche Änderungen in der deutschen Gesetzgebung. Neben der 12. BImSchV sind das Bundes-Immissionsschutzgesetz und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz betroffen!

In Deutschland unterliegen ca. 3.000 Betriebsbereiche den Pflichten der Störfallverordnung, davon 162 in Brandenburg und 28 in Berlin. Es handelt sich vor allem um Unternehmen der chemischen, petrochemischen und pharmazeutischen Industrie, aber auch um Logistikunternehmen.

Im Folgenden erläutern wir Ihnen die Änderungen, die sich durch die Novellierung der 12. BImSchV ergeben. (weiter auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

Die ISO/IEC 27001:2013 ist bereits gemäß der High Level Structure (HLS) aufgebaut. Im Gegensatz zur neuen Qualitätsmanagementnorm, wo das Thema Risiko zwar Eingang fand, es jedoch bei einer einfachen Risikobetrachtung bleibt, ist im Bereich Informationssicherheit ein echtes Risikomanagement zu implementieren, d.h., es sind Risiken zu identifizieren, zu bewerten und systematisch zu optimieren. Ferner gibt es in der Norm einen umfangreichen Anhang A, der gemäß der Risikoanalyse verbindlich anzuwenden ist. Dies stellt in der Regel eine weitere erhebliche Herausforderung dar.

Zur Identifikation und Bewertung von Risiken können dabei unterschiedliche Ansätze herangezogen werden. In der Vergangenheit spielte dabei insbesondere der Ansatz über die sogenannten Assets des Unternehmens die Hauptrolle. Wichtig ist hierbei, unter den wertvollen Informationen die tatsächlichen "Kronjuwelen" sowie deren Schutzschwächen und Bedrohungen zu identifizieren, denn diese gilt es ganz besonders zu schützen. Bereits hier müssen wir uns darüber im Klaren sein, dass vollständiger Schutz all unserer Informationen zwar wünschenswert, aber praktisch allein aus Kostengründen nicht realisierbar sein dürfte. Im Rahmen der aktuellen ISO/IEC 27001 spielt aber der prozessorientierte Ansatz gleichfalls eine große Rolle, sodass Unternehmen deutlich bessere Möglichkeiten haben, das System in die tatsächlichen betrieblichen Abläufe bzw. andere Managementsysteme organisch einzubinden.

Gemäß der Forderung, dass man nur das verbessern kann, was man auch messen kann, bedeutet dies, dass auch die Themen "Sicherheit" und "Risiken" messbar sein müssen. Hierfür gilt es, entsprechende Kennzahlen, Methoden und Instrumente zu entwickeln und wirksam anzuwenden. Aufgrund der extrem dynamischen Entwicklung insbesondere im Bereich von Cyberkriminalität ist das System ständig zu überprüfen und weiterzuentwickeln! Das bedeutet, auch hier kommt der kontinuierlichen Verbesserung gemäß PDCA-Zyklus eine entscheidende Bedeutung zu.

Dringend hinweisen möchten wir darauf, dass Informationssicherheit auf keinen Fall nur auf das Thema IT-Sicherheit beschränkt werden darf. Allein durch technische Maßnahmen der IT lässt sich kein angemessenes Sicherheitsniveau herstellen, sondern die Sektoren Ausbildung, Bewusstsein und das daraus resultierende tägliche Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spielen eine mindestens gleichrangige Rolle. Ferner stecken in vielen Unternehmen die wesentlichen Informationen in den Köpfen des Personals!

Im diesem Rahmen kann das Thema natürlich nicht umfassend erörtert werden. Damit Sie sich ein weitergehendes Bild machen können, bieten wir Ihnen am 30.06.2017 eine Informationsveranstaltung an, in der Sie auch Ihre Fragen stellen können. Natürlich müssen Sie nicht darauf warten, sondern können sich gern jederzeit mit Fragen zu diesem Thema an mich wenden.

Der neue Umweltmanagementbeauftragte

Dipl.-Ing. (FH) Julia Mönnich, GUT

Mit der Anpassung der Umweltmanagement-Norm im Jahr 2015 auf die DIN EN ISO 14001:2015 wurde der Umweltmanagementbeauftragte (kurz UMB) in seiner alten Funktion nicht mehr genannt; vielmehr ist nun die Forderung, dass die oberste Leitung sicherstellen muss, dass die Verantwortlichkeiten und Befugnisse

für relevante Rollen vergeben sein müssen und innerhalb der Organisation kommuniziert werden sollen. Die GUT nimmt bereits seit vielen Jahren in diversen Unternehmen die Aufgaben des Umweltmanagementbeauftragten extern wahr. Gerne unterstützen wir auch Sie. Weitere Informationen zu diesem Thema auf www.gut.de.

(Fortsetzung von Seite 1)

Folgende Begrifflichkeiten haben sich geändert:

Betriebsbereiche, die den im Anhang I genannten Schwellenwert der Spalte 4 überschreiten und demnach die Grundpflichten erfüllen müssen, heißen nun "Betriebsbereiche der unteren Klasse".

Betriebsbereiche, die den Schwellenwert der Spalte 5 überschreiten, müssen den erweiterten Pflichten nachkommen und heißen "Betriebsbereiche der oberen Klasse".

Zudem ist das Konzept zur Verhinderung von Störfällen alle 5 Jahre zu prüfen bzw. zu aktualisieren. Bei Änderungen oder bei meldepflichtigen Ereignissen ist ebenfalls eine Anpassung des Konzeptes notwendig.

Eine weitere Änderung betrifft den Anhang V „Information der Öffentlichkeit“. Demnach muss der Betreiber ständig und spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme Angaben, die im Anhang genannt sind, der Öffentlichkeit zugänglich machen. Hierzu gehören u.a. eine Erläuterung der Tätigkeiten im Betriebsbereich oder auch das Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung der Behörde.

Außerdem wurde der Anhang I der Störfallverordnung auf der Grundlage der neuen Gefahrenkategorien nach CLP-Verordnung neu gefasst. Anlagenbetreibern ist eine Prüfung der Störfallrelevanz zu empfehlen.

Die allgemeine Übergangsfrist endet am 14. Juli 2017. Bis dahin sind z.B. das Konzept zur Verhinderung von Störfällen, der Sicherheitsbericht oder auch die internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aktualisiert bei der Behörde einzureichen. Anlagen, die seit Januar erstmals als Betriebsbereich der unteren bzw. oberen Klasse einzustufen sind, haben ebenfalls eine § 7-Anzeige nach 12. BImSchV bis zum 14. Juli 2017 einzureichen.

Umfassende Informationen dazu bieten wir Ihnen auf unserer Veranstaltung am 01. Juni 2017 an. (Anmeldungen sind noch möglich unter www.gut.de.)

Neuerungen für Abfall- und Immissionsschutzbeauftragte

Dipl.-Ing. Peter Herger, GUT

Nach der letzten Novelle der Immissionsschutzbeauftragten-Verordnung ist nun auch die Abfallbetriebsbeauftragten-Verordnung aktualisiert worden. Das war dringend nötig, denn die geltende Fassung vom 26.10.1977 deckte sicherlich nicht mehr alle neuen Handlungsfelder der Abfallwirtschaft ab.

Die 5. BImSchV (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte) vom 28.04.2015 bezieht sich zum einen auf die Fundstellen in der aktualisierten 4. BImSchV und benennt die Anlagen, für die ein oder mehrere Immissionsschutzbeauftragte(r) zu bestellen ist/sind. Zum anderen ist es bei Vorliegen eines Betriebsbereiches nach Störfall-Verordnung notwendig, einen Störfallbeauftragten zu bestellen. Zudem wurde hier (neben anderen Kriterien) die Grenze für die Zuverlässigkeit auf 500 € in Bezug auf strafbare Handlungen und Geldbußen in den benannten Bereichen festgelegt.

Diese Zuverlässigkeitsgrenze gilt jetzt auch offiziell nach der Abfallbetriebsbeauftragten-Verordnung vom 02.12.2016 für die Betriebsbeauftragten für Abfall. Neu ist zudem, dass die Betreiber von verordneten und freiwilligen Rücknahmesystemen einen oder mehrere Abfallbeauftragte bestellen müssen. Hervorzuheben ist auch, dass die neuen Abfallbeauftragten einen Grundfachkundelehrgang besuchen müssen, für den eine behördliche Anerkennung vorliegt; auch die alle zwei Jahre zu besuchenden Fortbildungen für Abfallbeauftragte müssen nun durch die zuständige Behörde anerkannt werden.

Gerne prüfen wir für Sie, ob es nach beiden Verordnungen in Ihrem Unternehmen notwendig (oder auch sinnvoll) ist, einen Betriebsbeauftragten für Abfall oder Immissionsschutz oder einen Störfallbeauftragten zu bestellen.

Welche Änderungen bringt die neue Gewerbeabfallverordnung?

Dipl.-Ing. Peter Herger, GUT

Die am 19.06.2002 in Kraft getretene Gewerbeabfall-Verordnung wurde letztmalig zum 02.12.2016 geändert. Bisher sind „zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung folgende gewerbliche Siedlungsabfälle durch den Erzeuger oder Besitzer getrennt zu halten, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen:

1. Papier und Pappe (AVV 20 01 01),
2. Glas (AVV 20 01 02),
3. Kunststoffe (20 01 39),
4. Metalle (20 01 40),
5. Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle etc. (AVV 20 01 08, 20 02 01 und 20 03 02).“

Verbleibender Restabfall, muss üblicherweise „über die graue Tonne“ entsorgt werden.

Bisher war es jedoch erlaubt, wenn wirtschaftlich nicht zumutbar oder technisch unmöglich, den vermischten Abfall der ersten vier Fraktionen (und weiterer Bestandteile) einer Sortieranlage zu übergeben, um getrennte Fraktionen für das Recycling zu gewinnen.

Auf Basis der am 21.04.2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten

Novelle der Gewerbeabfallverordnung sollen jetzt auch

6. Holz und
7. Textilien und
8. weitere Fraktionen getrennt gehalten werden.

Bei bestimmten Bau- und Abbruchabfällen sollen sogar die folgenden 10 Abfallarten getrennt gehalten werden:

1. Glas (AVV 17 02 02),
2. Kunststoff (AVV 17 02 03),
3. Metalle usw. (u.a. AVV 17 04 01),
4. Holz (AVV 17 02 01),
5. Dämmmaterial (AVV 17 06 04),
6. Bitumengemische (AVV 17 03 02),
7. Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 17 08 02),
8. Beton (AVV 17 01 01),
9. Ziegel (AVV 17 01 02) und
10. Fliesen u. Keramik (AVV 17 01 03).

Laut Bundesregierung wird mit der Novelle der Gewerbeabfallverordnung die mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz neu eingeführte fünfstufige Abfallhierarchie für einzelne Stoffströme weiter konkretisiert. Hiermit kann aus Sicht des Bundes auch die Rechtssicherheit bei den Abfallerzeugern verstärkt und die Investitionssicherheit bei den Abfallsortierbetrieben und -verwertern gewährleistet werden.



Foto: Gemischte Bau- und Abbruchabfälle © Peter Herger

GUT-Sommerakademie

Robert Atkinson M.sc., GUT

Mit einer Reihe von Informationsveranstaltungen unter dem Titel „GUT-Sommerakademie“ möchte die GUT Unternehmens- und Umweltberatung Sie über aktuelle gesetzliche und normative Entwicklungen informieren, die signifikante marktwirtschaftliche und genehmigungstechnische Herausforderungen mit sich bringen.

Folgende Themen erwarten Sie:

1. Konsequenzen der neuen Störfallverordnung für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, 01.06.2017
2. Cyber Security – Informationssicherheitsmanagementsysteme – ohne haben wir bereits verloren, 30.06.2017
3. Novellierung der TA-Luft – Auswirkungen auf genehmigungsbedürftige Anlagen, 14.07.2017
4. Nachhaltigkeit in der Lieferkette: Chancen und Risiken, 01.09.2017
5. Erfahrung und Nutzen der elektronischen immissionsschutzrechtlichen Antragsstellung (ELiA), 29.09.2017

Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen sorgen insbesondere die Novellierung der TA Luft und die Anpassung der Störfallverordnung für erweiterte Pflichten für Betreiber und unter Umständen auch für große betriebliche Änderungen. Zudem kommt in vielen Bundesländern die

Pflicht zur Nutzung der elektronischen immissionsschutzrechtlichen Antragsstellung (ELiA) bei der wesentlichen Änderung oder Neugenehmigung einer Anlage nach Anhang 1 der 4. BImSchV hinzu. Wir haben bereits viele Erkenntnisse und Erfahrungen gewonnen und werden im Rahmen von drei Veranstaltungen über die Auswirkungen der Änderungen sowie über Best-Practice-Beispiele für Anlagenbetreiber informieren.

Auch die Nachhaltigkeit steht für viele Unternehmen sowie auch für den Gesetzgeber zunehmend im Vordergrund. Insbesondere Großunternehmen von „öffentlichem Interesse“ werden für das Berichtsjahr 2017 verpflichtet, einen Nachhaltigkeits- bzw. CSR-Bericht zusätzlich zum Lagebericht zu veröffentlichen. Dies setzt voraus, dass solche Unternehmen etwas zu berichten haben. Ansonsten muss unter Berücksichtigung der sogenannten „Comply or Explain“-Regelung erklärt werden, warum keine Berichterstattung erfolgt. Obwohl diese Verpflichtung an sich eher eine Minderzahl von Unternehmen betrifft, bestehen darin sowohl Chancen als auch Risiken für die anderen Unternehmen der Lieferkette. Unsere Veranstaltung zur Corporate Social Responsibility (CSR) in der Lieferkette wird sich insbesondere mit den Chancen und Risiken für KMU beschäftigen.

Das Thema Informationssicherheit wird die Sommerakademie abrunden. Information ist heutzutage das Herzblut unserer Gesellschaft und insbesondere unserer Wirtschaft. Der Schutz von Finanzdaten, Geschäftsgeheimnissen, geistigem Eigentum, Mitarbeiterinformationen usw. ist für jedes Unternehmen verpflichtend. Auf unserer Veranstaltung präsentieren wir das ISMS (Informationssicherheitsmanagementsystem) nach ISO/IEC 27001 sowie dessen Aufbau und Umsetzung.

Um Anmeldung zu den Veranstaltungen bitten wir Sie auf www.gut.de.

GUT-Seminare 2017 (Auswahl)

- **Fortbildungslehrgang nach § 11 EfbV/§ 5 AbfAEV/§4 DepV/Fortbildung für Abfallbeauftragte:** 23./24.05.; 20./21.06.; 19./20.09.; 10./11.10.; 07./08.11.; 21./22.11.2017
- **Fachkundelehrgang nach § 9 EfbV, §§ 4, 5 AbfAEV sowie nach § 4 DepV:** 13. bis 16.11.2017
- **Ergänzungslehrgang "Fachkunde für Betriebsbeauftragte für Abfall":** 19.05. und 17.11.2017
- **Fachkundelehrgang für Immissionsschutzbeauftragte:** 04. bis 07.12.2017
- **Fortbildungslehrgang für Immissionsschutzbeauftragte:** 12.10.2017
- **Grundlagen der Abfallwirtschaft:** 30.11.2017
- **Seminar/Weiterbildung für interne Auditoren "Neue Standards für Qualitäts- und Umweltmanagementsysteme":** 22.06.2017
- **GUT-Sommerakademie:** Themen und Termine siehe Beitrag auf dieser Seite
- **Weiterbildung/Umweltrecht für Efb-Sachverständige:** 04./05.01.2018

Inhouseschulungen bieten wir zu allen oben genannten und u.a. zu folgenden weiteren Themen an:

- Sachkundeschulung: Abfallwirtschaftliche Pflichten
- Einführung und Umsetzung von Energiemanagementsystemen
- Ausbildung interner Auditoren für Umweltmanagementsysteme, Qualitätsmanagementsysteme sowie Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme

Weitere Informationen:

- **Tel.:** 030 53339-150
- **Fax.:** 030 53339-299
- **E-Mail:** l.metzkes@gut.de
- **Internet:** www.gut.de



www.gut.de

Impressum

Herausgeber und Verleger: GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH
Heidelberger Str. 64 a
12435 Berlin

Redaktion: GUT-Team u. a.

Layout: Lysett Metzkes

Auflage: 2.000 Exemplare

Bestellungen: Fax: 030 53339-299
l.metzkes@gut.de
Der Bezug ist kostenlos.

Papier: weiss holzfrei 80g,
chlorfrei gebleicht